

EMDER MÜHLENVEREIN e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Emden Mühlenverein e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Emden Mühlen langfristig als Baudenkmäler zu erhalten und alle Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung im Rahmen der Heimatpflege, Bildung, Wissenschaft und Kunst zu gewährleisten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Sitz, Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Emden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch Beschluß des Vorstandes.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Ausschluß oder Tod. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Der Ausschluß aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handelt oder seiner Beitragspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluß unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen einen solchen Beschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Zahlung der Beiträge erfolgt bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres durch Bankeinzug.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen sieben Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; ausgenommen sind hiervon die Regelungen der §§ 12 und 13.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ergeben müssen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- den Beschluß über den Haushaltsplan

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidungen über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder
- Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Mühlenwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Beide sind gemeinsam vertretungsbe-
rechtigt.
4. Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende oder der Stellvertreter nach Bedarf ein. Der Vorstand ist beschlußfähig,
wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stim-
mengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes
- die Verfügung über Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes
die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- die Entscheidung über Maßnahmen zur Erhaltung der Mühlen sowie
- die Realisierung des Nutzungsprogrammes.

§ 10 Beiräte

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit ist ein Beirat zu bilden, der sich aus mindestens drei Personen zusammen-
setzt. Die Beiräte werden vom Vorstand auf drei Jahre berufen und werden zu Vorstandssitzungen geladen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt für das Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestell-
te Prüfer.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Mit der Einladung zur
Mitgliederversammlung ist die vorgesehene Änderung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberu-
fen sein muß. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 3/4-Mehrheit
beschlossen werden. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann in einer
erneut einzuberufenden Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung
beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins
an den Verkehrsverein Emden e.V., der verpflichtet ist, es ausschließlich für die Erhaltung der Mühlen Emdens zu
verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

•

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24.10.1994 beschlossen.